

## **Staatsanwaltschaftlicher Unfug**

### **Eine mehr als ärgerliche Geschichte**

Am 15. März 1972 eröffnete mir ORR<sup>in</sup> Gabriele Großmann vom Landratsamt Bamberg, dass lt. Feststellung des Verbandsprüfers Gerhard Seuling vom Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen drei Verdachtsmomente eines Dienstvergehens gegen mich vorlägen (auf die er anlässlich der Prüfung der Rechnungsunterlagen der Kalenderjahre 1968 bis 1970 der Gemeinde Gaustadt gestoßen sei) und ich wahrscheinlich mit einem Disziplinar- bzw. Strafverfahren rechnen müsse. Gut ein Jahr später, am 23. Juli 1973, beantragte Erster Staatsanwalt Ernst Schmeidl, die Anklage in sechs Fällen vor der Strafkammer beim Landgericht Bamberg zuzulassen, wodurch ein Fall von besonderer Bedeutung im Sinne § 24 Abs. 1 Ziffer 2 GVG geschaffen wurde. Seulings abwegige Prüfungsbeanstandungen und die absurden Ansichten des Landratsamtes sind Gegenstand der Anklage geworden. Die passende Stimmung war durch das Gedöns in der Presse vorzüglich geschaffen.

Folgende Vergehen sind mir zur Last gelegt worden:

1. Nicht gerechtfertigte Begleichung von Lohnmehrkosten in Höhe von 16.000 DM an die Baufirma Franz Maxa in Altensittenbach im Zusammenhang mit dem Bauabschnitt III, Los 2, der Ortssanierung, die ich trotz eines entgegenstehenden Beschlusses des Gemeinderats auszahlen ließ.
2. Verzicht auf Kanalanschlussgebühren der ERBA für ihr Werk in Höhe von 384.074 DM, auf die ich am 24. Juni 1971 verzichtete und nicht nach der Entwässerungssatzung vom 10. April 1969 in Rechnung stellte.
3. Erlass von Erschließungskosten der Firma Rudolf Zimmermann in Höhe von 35.000 DM.
4. Verzicht auf Kanalanschlussgebühren der Fa. RZB in Höhe von 69.621 DM, indem ich am 19. November 1971 der Firma die Erlaubnis erteilte, ihr Werk an die Kanalisation der Gemeinde anzuschließen und die Anschlussgebühr mit 33.750 DM nach der Satzung vom 26. Juni 1963 und nicht mit 103.371 DM nach jener vom 10. April 1969 ansetzte.
5. Nicht gerechtfertigte Auszahlung von Ingenieurgebühren an die Fa. H. P. Gauff in Höhe von 37.044 DM, die ich der Firma auszahlen ließ, obwohl sie nach Auffassung des Gemeinderats vertraglich nicht gerechtfertigt und daher abgelehnt worden waren.
6. Anstiftung des Amtsrats Erhard Kempf zur Aktenvernichtung.

Die zur Erhebung der Anklage führenden Gründe sind mir nicht bekannt. Ohne Zweifel sind aber meine den Entscheidungen zugrunde liegenden Motive nicht gebührend beachtet worden, weshalb ich sie hier noch einmal anführe:

1. Die Lohnmehrkosten resultierten aus einer vom Gemeinderat (und nicht von mir!) veranlassten Auftragserweiterung (der ursprüngliche Auftrag von 180.000 DM wurde auf 289.000 DM erweitert), weshalb folglich die Baumaßnahme länger als anfänglich geplant dauerte und die sog. Lohngleitklausel in Betracht kam. Es handelte sich nicht um ein von der Firma zu verantwortendes Ereignis! Der Gemeinderat hat die Bezahlung der Mehrkosten von 18.328 DM abgelehnt. Ich habe sie, weil ich die Forderung begründet hielt und um einen Rechtsstreit abzuwehren, am 21. Dezember 1971 (nach Abzug einer Spende von 2.328 DM für Bänke an öffentlichen Plätzen) anweisen lassen.
2. Bis 11. Juni 1970 stand eine Anschlussgebühr von rd. 400.000 DM im Raum, die mit dem werkseigenen rd. 8000 m<sup>2</sup> großen Sportplatz an der Schwarzen Brücke zum Wert von 50 DM pro m<sup>2</sup> verrechnet werden sollte. An diesem Tag beschloss der Gemeinderat, dass bei der Ortssanierung „von der Erhebung von Kanalanschlussgebühren für die Anwesen, die bisher aus technischen Gründen nicht angeschlossen werden konnten, Abstand genommen wird“. Diesen besonders die ERBA betreffenden Beschluss eröffnete ich am 13. Juni 1970 (im Beisein der Fraktionsvertreter Köhlein, Nöth und Burczyk) dem Konzernvorstand in Erlangen mit der Bitte, die zuvor mit dem Leiter der Rechtsabteilung Dr. Rolf Jacobs unter vier Augen verhandelte Schenkung des Sportplatzes zu forcieren.

Am 24. Juni 1971 forderte ich die ERBA zum Kanalanschluss bis 1. Januar 1974 auf; in dem Bescheid teilte ich ihr mit, dass Kanalanschlussgebühren nicht erhoben werden. Am 1. Dezember 1971 schenkte das Werk der Gemeinde den Sportplatz, den der Gemeinderat am 9. Dezember 1971 beschlussmäßig annahm. Am gleichen Tag bedankte ich mich bei der Firma und bestätigte ihr zur Rechtssicherheit, dass Kanalanschlussgebühren nicht zu bezahlen seien.

3. Es handelte sich um keinen Erlass von Erschließungskosten für RZB, sondern um die Erstattung von Kosten einer Erschließungsmaßnahme der Staatshafenverwaltung bzw. der Gemeinde (beim Bau der Rheinstraße wurde von der Hafenverwaltung die Verbreiterung der Straße und eine Abbiegespur zwecks besserer Erschließung des Industriegebiets, speziell für die Ansiedlung des Asphalt-Mischwerks Bamberg [AMB], gefordert), die die Firma RZB Betrieb mit meinem Einverständnis durchführte. Die Kosten von 35.000 DM hat der Betrieb verauslagt und von der Gemeinde erstattet bekommen, d. h., sie wurden mit einem vom Landkreis gewährten Industrieförderungszuschuss von 24.700 DM verrechnet, nachdem die Firma RZB auf meine Bitte hin die Forderung auf 20.000 DM reduziert hatte.
4. In einer Vereinbarung zwischen der Stadt Bamberg und der Gemeinde Gaustadt vom 5. November 1959 war festgelegt, dass die in den „Eiderwiesen“ liegenden Flächen an die Hafenkilisation der Stadt angeschlossen werden und die Gebühren an die Stadt zu zahlen sind. Die Lösung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25. April 1968 bekräftigt. Nach Abschluss des Abwasserkanals Gaustadt - Bamberg wurde die Firma RZB an den neuen Kanal angeschlossen; die Genehmigung erfolgte am 19.11.1969. Lt. der zwischen Gaustadt und Bamberg getroffenen Vereinbarung hätte ich auf eine Berechnung von Gebühren verzichten müssen. Da ich aber im Anschluss an den neuen Kanal einen nicht geringen Vorteil für den Betrieb sah und einen gewissen Ausgleich erreichen wollte, ließ ich *contra legem* eine Berechnung nach der bei der Betriebsansiedlung gültigen Satzung vom 26 Juni 1963 (und nicht nach der beim Erlass des Bescheids gültigen vom 10. April 1969) durchführen und den errechneten Betrag in Rechnung stellen, den die Firma ob des guten Einvernehmens mit der Gemeinde akzeptierte.
5. Für die Vergütung der Ingenieurleistungen waren 3,98 % Gebühren der angenommenen Herstellungskosten der gemeinsamen Abwasserbeseitigung von 3.100.000 DM vereinbart. Da die Maßnahme jedoch nicht in einem Zug, sondern in mehreren Abschnitten erfolgte, trat an die Stelle der ursprünglichen Vergütung eine neue Regelung und folglich neue den jeweiligen Herstellungskosten angepasste höhere Prozentsätze. Die hierzu eingeholten Gutachten widersprachen sich, das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes lief auf eine neue Aufteilung hinaus. Diesem habe ich mich - anders als der Gemeinderat - angeschlossen und die Gebühren entsprechend berechnen und auszahlen lassen. Seuling tat das nicht und kam so auf einen „verursachten Schaden“ von 37.044 DM. Für mich hatte das Urteil des Wasserwirtschaftsamtes als Fachbehörde mit der größeren Sachkunde das entscheidende Gewicht.
6. Prüfer Seuling fand am 3. März 1972 in der Registratur unter der Rubrik 631 (= Straßen) statt 632 (= Kanalisation) die Akten „Kosten der Firma Maxa“. Amtsrat Kempf, den er fragte, wieso der Vorgang verkehrt abgelegt sei, fiel - statt zu entgegnen, dass die Nummern 631 und 632 wahrscheinlich verwechselt wurden - nichts Dümmeres ein, als zu sagen, dass ich ihn beauftragt [gehabt] hätte, die Akte zu vernichten. Tatsache ist: Nach Schluss der Verhandlungen mit dem Firmenchef Maxa sagte ich zu ihm, dass ich die Akten nicht mehr sehen will und er sie verschwinden lassen soll – natürlich von meinem Schreibtisch, wo sie lagen. Für einen normal denkenden Menschen ist dies eine klare Anweisung. Vermutlich ist sie auch von Herrn Kempf richtig verstanden worden, weshalb ich für sein Verhalten kein Verständnis aufbringe. Vor dem Richter in meinem Beisein hat er die Sache richtig dargestellt.

Das Landgericht Bamberg bereitete schließlich am 11. Oktober 1974 dem Unfug ein Ende. Die 2. Strafkammer beschloss, dass „das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten nicht eröffnet und der Antrag auf Zulassung der Anklage der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht II Bamberg vom 23.7.73 abgelehnt [wird]“. Ferner legte die Kammer fest, dass „die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu tragen [hat]“. Damit war der staatsanwaltschaftlichen Willkür (was soll es anderes sein, wenn nicht eine Anschuldigung der richterlichen Nachprüfung standhält?) Einhalt geboten!

Statt mit der Abfuhr sich abzufinden und das Maul zu halten, legte die Staatsanwaltschaft (aus eigenem Antrieb oder auf Anweisung?) am 31. Oktober 1974 sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ein; zur Vorlage der Begründung bequemte sie sich am 10. März 1975.

Das letzte Wort sprach der Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg am 9. Dezember 1975, der die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 31. Oktober 1974 gegen den Beschluss des Landgerichts Bamberg vom 11. Oktober 1974 zurückwies. Die Kosten des Verfahrens einschließlich meiner notwendigen Auslagen wurden der Staatskasse auferlegt. Unmissverständlich steht im Beschluss, dass „das ermittelte Verhalten des Angeschuldigten nicht dafür spricht, dass er vorsätzlich zum Nachteil der Gemeinde handeln wollte und auch kein Motiv ersichtlich ist, das den Angeschuldigten zu vorsätzlichen Schädigungshandlungen hätte bewegen können [...] Das Gesamtverhalten des Angeschuldigten spricht in hohem Maße gegen einen Schädigungsvorsatz.“ Ein „eigensüchtiges Handeln“ wird ausdrücklich verneint.

Am 25. März 1976 berichtete der *Fränkischer Tag* über die Einstellung unter der Überschrift „Verfahren gegen den früheren Bürgermeister von Gaustadt, Stenglein, endgültig abgeschlossen; ‚Eigensüchtiges Handeln‘ ausdrücklich verneint.“ Die *Süddeutsche Zeitung* berichtete am 26. März 1976.

Hin und wieder bin ich gefragt worden, wie es mir während des fast vier Jahre dauernden Verfahrens gegangen ist. Die Antwort ist erschreckend einfach: Du zermarterst dein Hirn und zweifelst an deinem Verstand, wenn - abgesehen von den anderen Absurditäten - die Schenkung eines Sportplatzes, die du unter beschwerlichsten Umständen erreichst und die Zahlung von Gebühren, die du hart am Rande der Legalität erwirkst, nicht als Gewinn, sondern als Schädigung der Gemeinde hingestellt werden. Du bist rettungslos verloren, wenn du in die Fänge einer blindwütigen Staatsanwaltschaft gerätst und kannst nur hoffen, dass dich ein paar besonnene Richter aus den Krallen der Häscher befreien. Ein derartiges Verfahren geht an dir nicht spurlos vorbei, egal, aus welchem Holz du geschnitzt bist.

Von einer juristischen Verfolgung Schmeidls und anderer hat mein Rechtsanwalt abgeraten. Wenn mich meine Erinnerung nicht trügt, ist er in den 1990-er Jahren wegen Rechtsbeugung in die Mühlen der Justiz geraten und hat sich bei einem zufälligen Zusammentreffen mit mir (da könnte er Amtsgerichtsdirektor gewesen sein) fürchterlich darüber aufgeregt.

© Andreas Sebastian Stenglein (letzter Gaustadter Erster Bürgermeister)

Bamberg-Gaustadt, im Juni 2014

Vgl. Gaustadts trauriges Ende und die Hatz auf den Gaustadter Bürgermeister Andreas Stenglein, 2007  
Vgl. ORRin Großmanns wunderliches Verhalten

Staatsanwaltschaftlicher Unfug